Es sei vielmehr anzunehmen, daß man sich bei Abschluß des Abkommens von 1928 der Terminologie der Friedensverträge (Artikel 297 lit. b, h) bedient habe, die auch das rumänische Gesetz vom 12. Juni 1923 verwende.

»Or, retenir dans le sens de ces dispositions est plus que frapper d'indisponibilité; c'est le fait par l'Etat, de s'attribuer de faire sien un droit compris dans la procédure de la liquidation«.

Die Einbehaltung, die das Gesetz von der Beschlagnahme (saisie) unterscheide, müsse auch von dem Zahlungsverbot des Art. 37 unterschieden werden; sie sei eine gegebenenfalls später anzuwendende, das gesetzlich ausgesprochene Zahlungsverbot ergänzende Maßnahme. Eine solche Maßnahme sei bis zum 27. August 1928 in bezug auf die Forderung Schlessiger nicht erfolgt.

Den Antrag der deutschen Regierung, die rumänische Regierung zum Ersatz des Schadens zu verurteilen, der der Firma Schlessiger durch die Nichtbeachtung des Abkommens vom 10. November 1928 entstanden sei, weist das Schiedsgericht ab. Zwar müsse man die Freigabe der Forderung Schlessiger als gerechtfertigt und die Zurücknahme der Freigabeerklärung als Verstoß gegen das Abkommen ansehen, aber unter den besonderen Umständen des Falles sei die objektiv irrige Zurücknahme erklärlich, ohne daß man ein Verschulden der rumänischen Regierung gegenüber dem Vertragsgegner anzunehmen brauche; sie erkläre sich auch aus der wenig klaren Fassung des Abkommens.

Friede.

3. Schiedsspruch über die Verantwortlichkeit für den italienischabessinischen Zwischenfall von Ual-Ual, vom 3. September 1935)

Beschränkte Zuständigkeit des Schiedsgerichts — Ausführungen der Parteivertreter über eine der Zuständigkeit entzogene Frage.

(siehe den Bericht oben S. 75)

Entscheidungen nationaler Gerichte in völkerrechtlichen Fragen

ITALIEN

Bericht

Mit dem Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht befaßt sich ein Urteil des Kassationshofes²), in dem es zu der Frage, inwieweit

¹⁾ Décision rendue, le 3 septembre, par la Commission italo-éthiopienne de conciliation et d'arbitrage au sujet de l'incident d'Oual-Oual et des autres incidents survenus à la frontière italo-éthiopienne après le 5 décembre 1934; S. d. N., Journ. Off. 1935, S. 1350 ff.

²) Cass. 5. III. 1934. — Capitolo Cattedrale S. Giuseppe in Vasto c. Demanio Stato. — Foro 1934. I. 1441.

Z. ausl. öff. Recht u. Völkerr. Bd. VI.